

Hauptsatzung der Gemeinde Wiershop

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wiershop erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde Wiershop führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:

„In Silber ein mit elf grünen Lindenblättern besteckter mit einer silbernen Lilie belegter, schwebender grüner Keil“.

(2) Die Gemeinde Wiershop führt eine eigene Flagge. Sie zeigt:

„Auf weißem, oben und unten mit einem grünen Streifen begrenztem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild), etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben“.

(3) Die Gemeinde Wiershop führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Wiershop, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.
5. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt.
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,-- € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,-- € nicht übersteigt.
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro.
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €.
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 300,-- € nicht übersteigt.
10. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,-- €.
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 25.000,-- €, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,-- €.
13. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
14. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt.
15. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
16. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung.
17. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Wiershop tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	5 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Finanzwesen, Steuern und Abgaben, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung Kultur- und Gemeinschaftswesen (z. B. Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier, Dorffest etc.), Schulwesen, KiTa-Angelegenheiten, Sozialwesen.

b) Bau- und Wegebauausschuss

<u>Zusammensetzung:</u>	5 Mitglieder
<u>Aufgabengebiet:</u>	Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, Grundstücksangelegenheiten, Bau- und Wegewesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Durchführung der Dorfreinigungsaktion.
Beschlussausschuss:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 14 Abs. 2, 15 und 36 des Baugesetzbuches, Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung.

- (2) In die Ausschüsse zu Absatz 1 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die im Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 300,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wiershop.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Wiershop, die sich vor dem Grundstück Dorfstraße 5 in 21502 Wiershop, befindet, hingewiesen.
Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich vor dem Grundstück Dorfstraße 5 in 21502 Wiershop befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.04.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wiershop, den 06.05.2019

D.S.

Hans-Ulrich Jahn
Bürgermeister